

## Register zur Offenlegung von Interessensbindungen

gestützt auf § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) haben die Behördenmitglieder ihre Interessensbindungen offenzulegen, was der Transparenz und damit der Einhaltung der Ausstandspflichten dient. Adressaten der Offenlegungspflicht sind nur die Mitglieder einer Behörde, nicht aber deren Schreiberinnen oder Schreiber und auch nicht weitere Verwaltungsangestellte der Gemeinden. Öffentlichkeit und Stimmberechtigte sollen sich nicht nur anhand der geäusserten Argumente und Meinungen informieren können, sondern sich in Kenntnis der Interessensbindungen ein umfassenderes Bild der Entscheidungsbildung verschaffen. Die Interessensbindungen werden daher öffentlich zugänglich gemacht. Im Rahmen der Interessensbindung offenzulegen sind u. a. berufliche Tätigkeiten, die Organstellung in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie weitere Tätigkeiten wie z. B. ständige Beratungsmandate.

Name / Vorname	Partei	Berufliche Tätigkeit	Arbeitgeber	Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinde, des Kantons und des Bundes	Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
<b>Fenner Doris</b>	parteilos	Familienfrau	-	Mitglied der Schulpflege	Mitglied TV Glattfelden Funktionärin Zürcher Turnverband
<b>Gartmann Daniel</b>	SVP	Security Mitarbeiter / Fahrlehrer	Custodio AG / Big Fahrschule	Mitglied der Schulpflege	Mitglied SVP Glattfelden
<b>Jauch Michael</b>	Grünliberale	Polizist	Stadtpolizei Zürich	Mitglied der Schulpflege	Präsident Polisportiv Glattfelden
<b>Karch Nadine</b>	parteilos	Familienfrau / Fachspezialistin Sozialversicherungen	SWICA Gesundheitsorganisation	Präsidentin der Schulpflege	Mitglied Musikgesellschaft Glattfelden Mitglied Innebandy Glattfelden
<b>Schneider Karin</b>	parteilos	Familienfrau	-	Mitglied der Schulpflege	Passivmitglied Waldspielgruppe Zwärgli Glattfelden